


<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

## Inhaltsübersicht

### **Abschnitt 1**

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Zuständigkeit

### **Abschnitt 2**

Verfahren

- 2.1 Antrag
- 2.2 Abnahme und Inbetriebnahme

### **Abschnitt 3**

Ausführung von Brandmeldeanlagen (BMA)

- 3.1 Grundanforderungen an BMA
- 3.2 Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehrlaufkarten (FLK) und Feuerwehrplan
- 3.3 Brandmeldezentrale (BMZ)
- 3.4 Brandmelder (BM)
- 3.5 Feuerweherschließung
- 3.6 Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

### **Abschnitt 4**

Betrieb von BMA


- 4.1 Pflichten des Betreibers
- 4.2 Grundsatzregeln beim Betrieb von BMA
- 4.3 Wartung und Instandhaltung
- 4.4 Bauliche und betriebliche Änderungen

### **Abschnitt 5**

Schlussbestimmungen

- 5.1 Inkrafttreten

Anlagen: A1 Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

A2 Vordruck zur Abnahme von BMA

## **Präambel**

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes bereits in der Entstehungsphase automatisch den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr zu alarmieren. Dadurch ist es möglich, die Zeit von der Brandentstehung bis zur Alarmierung der Feuerwehr zu minimieren und somit das Leben und die Gesundheit von Personen sowie Sachwerte zu schützen.

## **Abschnitt 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Anschlussbedingungen gelten für alle Brandmeldeanlagen im Sinne der DIN 14675-1:2018-04 die im **Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Grimma** errichtet und betrieben werden.

### **1.2 Zuständigkeit**

#### **1.2.1**


Die zuständige Behörde ist die Große Kreisstadt Grimma als örtliche Brandschutzbehörde.

**Große Kreisstadt Grimma  
Ordnungsamt  
Sachgebiet Brandschutz  
Markt 16/17  
04668 Grimma**

#### **1.2.2**

Zuständige Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst:

**IRLS Leipzig  
Gerhard-Ellrodt-Straße 29c  
04249 Leipzig**

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

## **Abschnitt 2 Verfahren**

### **2.1 Antrag**

#### 2.1.1

Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär, die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen im Landkreis Leipzig.

Die Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen ist im Auftrag des Betreibers der Brandmeldeanlage vom Konzessionär bei dem unter Pkt. 1.2.2 benannten Regionalleitstelle Leipzig zu beantragen.

**Siemens AG  
Building Technologies Division  
Region Ost, Konzession  
Nonnendammallee 101  
13629 Berlin  
Tel. (030) 38633237**

#### 2.1.2

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:


- Name, Anschrift, Telefon - Nr. des Betreibers der BMA
- Name, Anschrift, Telefon - Nr. der mit der Errichtung der BMA beauftragten Firma
- Ort der beabsichtigten Anbringung der ÜE
- Geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

#### 2.1.3.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA zur Leitstelle, erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Feuerwehr behält sich vor, bei der Nichtumsetzung der für die BMA zutreffenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und dieser Aufschaltbedingungen, die BMA nicht aufzuschalten bzw. die Aufschaltung zur Leitstelle zu versagen.

### **2.2 Abnahme und Inbetriebnahme**

#### 2.2.1

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

Zur Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, muss die Brandmeldeanlage den Anschlussbedingungen der Großen Kreisstadt Grimma entsprechen. Die Abnahme durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 der SächsTechnPrüfVO in der jeweils gültigen Fassung bleibt davon unberührt.

### 2.2.2

Der Termin der Aufschaltung ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, mit der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma und dem Konzessionär abzustimmen und diesem Teilnehmerkreis bekannt zu geben. Mit der Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach Nr. 5.6 DIN 14675-1:2018-04 zu übergeben, um das Schutzziel feststellen zu können.

### 2.2.3

Der Betreiber koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma und dem Konzessionär die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA. Er lädt alle zur Inbetriebnahme der Anlage erforderlichen Personen bzw. Behörden ein.

### 2.2.4

Bei der Abnahme müssen je ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters, der Wartungsfirma, der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma und des Konzessionärs anwesend sein.


### 2.2.5

Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise vorzulegen.

### 2.2.6

Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorliegen:

- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach Nr. 5.6 DIN 14675-1:2018-04 einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma
  - *Hierzu zählen besonders die Festlegungen der Bauaufsichtsbehörde (bauordnungsrechtliche Anlagen), der örtlichen Brandschutzbehörde (feuerwehrtechnische Bestimmungen) und der Versicherer (feuerversicherungstechnische Klauseln)*
- Nachweis der Kompetenz der Errichter Firma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß Nr. 4.2.1 DIN 14675-1:2018-04

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

- schriftliche Erklärung der Wartungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Störungsbeseitigung vor Ort begonnen wird

- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- gültiger Wartungsvertrag für die BMA als Originaldokument
- von der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma bestätigter Feuerwehrplan gem. DIN 14095 in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren
- Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder
- Schlüssel für Handfeuermelder
- „Außer Betrieb“ Schilder für Handfeuermelder
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV
- Objektschlüssel mit Schlüsselplombe für FSD mit eindeutiger Beschriftung

Für Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten verzögern, haftet nicht die örtliche Brandschutzbehörde Grimma.

### 2.2.7

Bei der Abnahme erfolgt ein Probelauf der BMA


## **Abschnitt 3 Ausführung von Brandmeldeanlagen**

### **3.1 Grundanforderung an BMA**

Brandmeldeanlagen sind, soweit im Folgenden nichts Anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

DIN 14675-1:2018-04 – Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb

DIN 14661 – Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

DIN 14662 – Feuerwehrwesen – Feuerwehr – Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen  
DIN-VDE 0800-1 – Fernmeldetechnik – Errichtung und Betrieb der Anlagen  
DIN-VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Allgemeine Festlegungen  
DIN-VDE 0833-2 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand-, Einbruch und Überfall - Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)  
DIN-EN 54 Teil 1 – Teil 27– Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen

### 3.2 FAT, FBF, FLK und Feuerwehrplan

#### 3.2.1

Das Feuerwehr-Anzeigetableau, das Feuerwehrbedienfeld, die Feuerwehr-Laufkarten, sowie ein Komplettextemplar des Feuerwehrplans bilden eine Einheit und befinden sich zwingend zusammengefasst in einem Raum. Der Standort ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma abzustimmen. Die Einrichtung eines Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS) wird gefordert.

#### 3.2.2

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF, FAT bzw. FIBS.


### 3.3 Brandmeldezentrale (BMZ)

#### 3.3.1

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Wurde in Absprache mit der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma ein Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) verbaut, kann die Kennzeichnung mit Hinweisschildern zur BMZ entfallen. Im Bereich des FSD, sichtbar von der Anfahrt, ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte anzubringen, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchten darf nur nach Rücksetzung des Alarms und Verschluss der Außentür des FSD erfolgen.

#### 3.3.2

Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“ anzubringen. Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen. Der Raum, in dem die BMZ installiert wird, ist durch einen automatischen Brandmelder zu überwachen.

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

### 3.3.3

Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschluss sicher angebracht werden. Das Risiko der Brandentstehung am Aufstellort muss niedrig sein. Die BMZ ist in einem F30 Gehäuse oder F30 geschottetem Raum zu installieren.

### 3.3.4

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen: „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“

### 3.3.5

Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.

### 3.3.6

Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird.


## 3.4 Brandmelder

### 3.4.1

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen und Melder nummern dauerhaft und gut sichtbar zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergrößen nach Abstimmung	Sondergrößen nach Abstimmung

### 3.4.2

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

An exponierten Stellen wie Eingangsbereichen, Verkehrswegkreuzungen sowie Ausgängen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen sind nichtautomatische Brandmelder (Handdruckmelder) vorzusehen.

Gehäuse und Frontplatte der nichtautomatischen Brandmelder nach DIN EN 54-11, die eine Ansteuerung der Übertragungseinrichtung der BMA bewirken, sind in der Farbgebung Rot nach RAL 3000/3001/3002 oder RAL 3020 auszuführen.

#### 3.4.3

Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rote Farbe und / oder Aufschrift „Feuerwehr“) gekennzeichnet werden, wenn durch sie eine ÜE zur Leitstelle ausgelöst wird.

#### 3.4.4

Es sind Ersatzscheiben und für jeden Handfeuermelder ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ an der BMZ bereitzuhalten.

#### 3.4.5

Die Anzahl und Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach der DIN VDE 0833-2 zu projektieren.

3.4.6. Fehlalarme sind schon bei der Projektierung durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

### 3.4.7 Verdeckte automatische Brandmelder


#### 3.4.7.1

Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr-Lageplantageaus anzuzeigen. Nach vorheriger Abstimmung sind auch andere möglich, wenn durch diese der Brandmelder sowie dessen Lage eindeutig identifiziert werden kann.

#### 3.4.7.2

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachtungsstandort gut lesbar zu kennzeichnen (Mindestgröße 50 mm).

#### 3.4.7.3

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen o. a. verstellt sein. Die Bodenplatten sind mechanisch dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern. Bodenplattenheber sind bei der BMZ oder am Feuerwehreinformations- und Bediensystem zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. In den Laufkarten ist auf die Bodenplattenheber hinzuweisen.

#### 3.4.7.4

Die Revisionsklappen für Brandmelder in Zwischendecken müssen ein Mindestmaß von 400 mm x 400 mm aufweisen und sind gegen Herabfallen zu sichern. An geeigneter Stelle ist in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma vorzugsweise eine Bockleiter zur Überprüfung von ausgelösten Brandmeldern bzw. des Überwachungsbereiches in der Zwischendecke bereitzuhalten. Die Leitern sind in der Höhe so zu bemessen, dass eine sichere Standhöhe zur Kontrolle des Brandmelders/Überwachungsbereiches gewährleistet ist. Sie sind vorzugsweise vor dem Überwachungsbereich gegen unberechtigtes Entnehmen gesichert und gekennzeichnet unterzubringen. In den Laufkarten ist auf die Leitern bzw. andere Hilfsmittel hinzuweisen.

### 3.4.8 Rauchansaugsysteme

#### 3.4.8.1


Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Meldergruppe eines Rauchansaugsystems überwacht wird, maximal 800 m<sup>2</sup> betragen. Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.

#### 3.4.8.2

Räume oder Überwachungsbereiche die durch Trennwände o. Ä. in einzelne Bereiche unterteilt sind müssen komplett einsehbar sein. Die Überwachungsfläche sollte hierbei 400 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe mit einer Überwachungsfläche von insgesamt maximal 400 m<sup>2</sup> sollte nicht überschritten werden.

#### 3.4.8.3

Überwachungsbereiche in Doppelböden bzw. Zwischendecken sollten nicht größer als jeweils 250 m<sup>2</sup> sein. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sind ca. alle 40 m<sup>2</sup> Erkundungsöffnungen vorzusehen. Bei baulichen (z. B. Unterzüge) und technischen Einrichtungen, die eine komplette Einsehbarkeit des gesamten Überwachungsbereiches einschränken, können zusätzliche Erkundungsöffnungen gefordert werden. In den Laufkarten ist auf die Erkundungsöffnungen hinzuweisen.

<p style="text-align: center;"><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p style="text-align: center;"><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Richtlinie</b></p> <p style="text-align: center;">Aufsichtbedingungen von Brand- meldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p style="text-align: center;"><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p style="text-align: center;">Brandschutz- richtlinie Nr. 01</p> <p style="text-align: center;">Stand: 02/2025</p>
---	---	--

### 3.5 Feuerwehrschießung

#### 3.5.1

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Gelände, zur BMZ und der Parallelanzeige sowie zum Sicherheitsbereich der BMA zu ermöglichen. Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.

#### 3.5.2

Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen. Die Ausführung hat zwingend in Qualität FSD 3 zu erfolgen.

#### 3.5.3

Grundsätzlich dürfen maximal zwei verschiedene Schlüssel an einem Bund im FSD vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma abzustimmen. Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.

#### 3.5.4

Umstellschloss des FSD, Spezialzylinder des FSE und Halbprofilzylinder für das FIBS sind in der Schließung des Landkreises Leipzig zu verwenden. Bei der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma ist dafür schriftlich eine Freigabe zu beantragen.

#### 3.5.5

Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist zwischen dem Betreiber der BMA und der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma zu vereinbaren.

### 3.6 Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen


An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen) angeschlossen werden.

#### 3.6.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldergruppe in der BMZ vorzusehen.

Meldergruppen für Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen. In jede Meldergruppe der Sprinkleranlage ist ein Prüfmelder einzubauen.

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinkleranlage ist auszuschildern. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Melderbereiche gelten die Festlegungen nach Ziffer 4.1.3.

Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehr die Anlage nach Auslösung in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

### **3.6.2 CO<sub>2</sub>-Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen**

Für die Aufschaltung auf die BMZ gelten die gleichen Forderungen wie bei der Sprinkleranlage. Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Melderbereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Melderbereiche gelten die Festlegungen nach Ziffer 4.1.3.

### **3.6.3 Klimaanlage**

Die automatische Steuerung von Klimaanlage durch die Brandmeldezentrale kann gefordert werden.

### **3.6.4 Entrauchungsanlagen**

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldezentrale kann gefordert werden.

### **3.6.5 Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB)**

#### **3.6.6.**


Kommt im Objekt eine Feuerwehr-Gebädefunkanlage zum Einsatz, muss diese sowohl automatisch über die Brandmeldeanlage als auch manuell über ein FGB nach DIN 14663 eingeschaltet werden. Die Richtlinie Nr. 9 der Großen Kreisstadt Grimma zur Realisierung von Objektversorgung im Digitalfunk TETRA-BOS ist zwingend einzuhalten.

#### **3.6.7**

Das FGB ist unmittelbar neben dem FBF zu installieren.

#### **3.6.8**

Für das Schloss des FBF ist eine Feuerwehrschießung (Halbzylinder) erforderlich, welche bei der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma schriftlich zu beantragen ist

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

## **Abschnitt 4 Betrieb von BMA**

### **4.1 Pflichten des Betreibers**

#### 4.1.1

Einmal jährlich können das FSD, das FSE sowie die Objektschlüssel von einem Mitarbeiter der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma überprüft werden. Ändert sich der Objektschlüssel, so hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass dieser im FSD ausgetauscht wird.

#### 4.1.2

Für Objekte mit eingebauter BMA ist zwingend ein aktueller Feuerwehrplan gem. DIN 14095 erforderlich. Dieser muss vor der Aufschaltung in der vorbestimmten Anzahl von bestätigten Exemplaren dem notwendigen Verteilerkreis zur Verfügung stehen. Zum notwendigen Teilnehmerkreis zählen:

- Örtliche Brandschutzbehörde mindestens 3 bestätigte Exemplare und nach Bedarf mehr sowie in digitaler Form – PDF-Format
- Schrank Feuerwehrinformations- und Bediensystem je 1 bestätigtes Exemplar


Die Prüfung und Freigabe sowie die notwendige Anzahl von Exemplaren ist mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen und sollte spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Aufschalttermin der BMA abgeschlossen sein.

Der Feuerwehrplan darf nicht älter als zwei Jahre sein und bedarf bei Überschreitung dieser Frist einer Überprüfung durch einen Sachkundigen. Das Ergebnis ist im Feuerwehrplan zu dokumentieren. Die Überprüfung führt ggf. zur Komplettaktualisierung.

#### 4.1.3

Die Brandmelderlagepläne in Form von Laufkarten sind konsequent nach DIN 14675 auszufertigen. Hierbei ist die Brandschutzrichtlinie Nr. 3 der Stadt Grimma zu anzuwenden. Eine Prüfung der Brandmelderlagepläne (Feuerwehr – Laufkarten) erfolgt durch die örtliche Brandschutzbehörde Grimma vorab. Zur Abnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage müssen die Feuerwehr - Laufkarten vorliegen und werden im Rahmen dessen stichprobenweise geprüft. Nur wenn keine Mängel vorliegen, wird einer Abnahme und Aufschaltung der BMA zugestimmt.

#### 4.1.4

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

Die Rückstellung der BMA erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr über das FBF. Bestandteile der BMA bzw. brandschutztechnische Einrichtungen, die nicht über das FBF rücksetzbar sind, werden in Verantwortung des Betreibers in den betriebsbereiten Zustand gesetzt.

#### 4.1.5

Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält:

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen
- die BMA überprüfen zu lassen

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA zu hinterlegen.

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind nur Personen zu berücksichtigen, die in max. 30 Minuten persönlich am Objekt erscheinen können.

### **4.2 Grundsatzregeln beim Betrieb von BMA**

#### 4.2.1

Die Bedienung der feuerwehrrelevanten Bestandteile der BMA darf ausschließlich durch die Wartungsfirma oder die Feuerwehr erfolgen. Sollte die Übertragungseinrichtung oder ein sonstiger Bestandteil der BMA durch den Betreiber der Anlage abgeschaltet oder verstellt werden, so wird dies als Manipulation gewertet.

#### 4.2.2

Die örtliche Brandschutzbehörde Grimma ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Überprüfung der feuerwehrrelevanten Bestandteile der BMA zu überprüfen.


#### 4.2.3

Nach Alarmauslösung der BMA dürfen seitens des Betreibers bis zum Eintreffen der Feuerwehr keine Schalthandlungen an der BMZ vorgenommen werden.

#### 4.2.4

Rückrufe durch den Betreiber bei der Leitstelle mit der Information der Falschauslösung führen nicht zum Einsatzabbruch. Vielmehr wird dieser dokumentiert und zur Kenntnis genommen. Die Feuerwehr fährt das Objekt zwingend nach Feuerwehreinsatzplan an und kontrolliert die Ursache der Auslösung.

#### 4.2.5

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

Reguläre Abmeldungen der Brandmeldeanlage müssen grundsätzlich über den Konzessionär erfolgen. Die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Leipzig ist nur für die Entgegennahme von Alarmmeldungen zuständig. Der Betreiber muss in sämtlichen Fällen einer Abschaltung der Anlage oder von Teilen der BMA für eine adäquate Kontrolle der betroffenen Räume bzw. Bereiche sorgen, bis die Anlage wieder vollumfänglich eingeschaltet wird. Die Abschaltung einer bauaufsichtlich angeordneten Brandmeldeanlage kann ein behördliches Nutzungsverbot der baulichen Anlage zur Folge haben.

#### 4.2.6

Die örtliche Brandschutzbehörde Grimma kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn

- der Betreiber wechselt,
- die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
- sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
- wiederholt Alarmer durch Bedienungsfehler oder
- wiederholt Falschalarmer, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind (z. B. aufgrund der Raumnutzung), ausgelöst wurden.


Eine Ersatzpflicht der örtliche Brandschutzbehörde Grimma für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen. Der Betreiber der BMA wird von der örtliche Brandschutzbehörde Grimma im Voraus über die Abschaltung der AÜA informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA werden außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde bzw. andere zuständige Genehmigungs-/Aufsichtsbehörden informiert. Hieraus resultierende Folgen für die Nutzung/Betrieb des brandmeldetechnisch überwachten Objektes gehen nicht zu Lasten der örtliche Brandschutzbehörde Grimma.

#### 4.2.7

Der Kostenersatz regelt sich nach § 69 SächsBRKG i.V.m. der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Grimma, in der zurzeit gültigen Fassung.

### 4.3 Wartung und Instandhaltung

Die BMA ist entsprechend der technischen Regeln zu warten und prüfen. Die jährliche bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkehrungen in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ bzw. am FAT zu hinterlegen.

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

Bei schweren Mängeln, z.B. häufige Fehlalarme, behält sich die örtliche Brandschutzbehörde Grimma das Recht vor, die untere Bauaufsicht des LK Leipzig zu informieren bzw. die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

#### **4.4 Bauliche und betriebliche Änderungen**

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma umgehend mitzuteilen und die Einsatzpläne anzupassen.


## **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

### **5.1 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Bedingungen über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst sind mit sofortiger Wirkung gültig. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



Kunze  
Sachgebietsleiter Brandschutz

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--


**Hiermit werden die vorliegenden Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen aus dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Grimma mit Aufsaltung auf die Rettungsleitstelle Leipzig verbindlich anerkannt.**

Objekt:

---

Betreiber:

Stadtverwaltung Grimma

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

-----  
(Firmenstempel)

-----  
(Dienststempel)

-----  
Unterschrift des Betreibers/  
Bevollmächtigter

-----  
Unterschrift

# Vereinbarung

über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

zwischen dem Unternehmen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_


-Antragsteller-

und der Großen Kreisstadt Grimma

\_\_\_\_\_ Markt 17, 04668 Grimma

wird folgendes vereinbart:

1. Der Antragsteller lässt aus seinem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--


---

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

- Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) mit Umstellschloss
- Freischaltelement (FSE) mit Abloyschließung
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Profilhalbzylinderschloss
- Notschlüsseltresor (NST) mit Umstellschloss
- Notschlüsselkasten (NSK) mit Umstellschloss

einbauen, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerungen durch die Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann. Voraussetzung dafür ist der Anschluss des Objektes an die örtlich zuständige gemeinsame Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst.

2. Der Antragsteller verpflichtet sich, im Feuerwehr-Schlüsseldepots, Schlüssel zum Öffnen der Zugänge des Objektes sowie für innenliegende verschlossene Türen zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge umgehend der Stadt Grimma/ SG Brandschutz anzuzeigen.
3. Die Schlüssel zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Die Stadt Grimma verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr, zur Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabwiesbarer Notwendigkeit, zugänglich zu machen.
4. Ist nach dem Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots oder dem Verlust der im Feuerwehr-Schlüsseldepot deponierten Objektschlüssel ein Ersetzen der jeweiligen Schlösser erforderlich, trägt die Kosten der Antragsteller.
5. Die Freigabe der Schlösser mit Feuerwehr-Schließung erfolgt auf Rechnung des Antragstellers durch die örtliche Brandschutzbehörde Grimma.
6. Der Antragsteller stellt die Stadt Grimma von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zentralschlüssels oder der in den Feuerwehr-Schlüsseldepots deponierten Objektschlüssel ergeben können, sofern nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen vorliegt. Der Antragsteller verzichtet weiterhin auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Grimma und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Gel-

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--


tendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Grimma und deren Bedienstete und Beauftragte.

7. Die Stadt Grimma haftet gegenüber dem Antragsteller nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der von ihr beauftragten Bediensteten oder Dritten.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet Feuerwehr-Schlüsseldepots zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das Feuerwehr-Schlüsseldepots durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die Stadt Grimma keine Haftung.
9. Die Außerbetriebnahme der Feuerwehr-Schließung bedürfen der schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus) dieser Vereinbarung. Die Große Kreisstadt Grimma ist in diesen Fällen verpflichtet, die deponierten Objektschlüssel (Pkt. 10) gegen Quittung an den Antragsteller auszuhändigen. Weitergehende Verpflichtungen entstehen für keinen der Vertragspartner aus Anlass der Kündigung des Vertrages.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Unterzeichner schriftlich vereinbart werden.
11. Die Installation von Schlüsseldepots stellt eine Gefahrenerhöhung für das o.g. Objekt dar und ist dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen.
12. Im Feuerwehr-Schlüsseldepot wurden in der Gegenwart der Unterzeichner folgende Objektschlüssel hinterlegt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

---

Antragsteller  
(Stempel u. Unterschrift)

---

Stadt Grimma  
(Stempel u. Unterschrift)

# Abnahme einer Brandmeldeanlage


durch die örtliche Brandschutzbehörde Grimma

Durchgeführte Überprüfungen und Abweichungen vom Planungsauftrag sind auf den folgenden Seiten ausgewiesen.

Weiterleitung der Fernalarmlinien zur Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst.

## Objekt

Bezeichnung	
-------------	--

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

Anschrift	
Telefon	
Telefax	


**Betreiber**

Firma	
Anschrift	
Telefon	
Telefax	

**Wartungs- und Inspektionsfirma**

Firma		Nachweis geprüfter Errichter	
Anschrift			
Telefon		Zertifikat DIN ISO 9001	
Telefax		VDS Zulassungs-Nr.	

**Errichter**

<b>Große Kreisstadt Grimma</b>  <b>Örtliche Brandschutz- behörde</b>	<b>Richtlinie</b>  Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>  Brandschutzrichtlinie Nr. 01  Stand: 02/2025
---	---	---

Firma		Nachweis geprüfter Errichter	
Anschrift			
Telefon		Zertifikat DIN ISO 9001	
Telefax		VDS Zulassungs-Nr.	

### Brandmeldeanlage

Einsatzplannummer		Systemzulassung-Nr.	
Hauptanschluss		Sicherheitsunternehmen	
BMZ - Typ			
Standort BMZ		Telefon	

### Erklärung des Errichters

Der Errichter der o.g. Brandmeldeanlage versichert, die Installation und Prüfung gemäß den Bestimmungen der DIN 14661, DIN 14675-1:2018-04, DIN VDE 0800 Teil 1, DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN EN 54 Teil 1 und in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0165 vorgenommen zu haben.

Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der örtlichen Brandschutzbehörde Grimma benannt und eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls der Abnahme des Auftraggebers übergeben.


---



---



---

<p><b>Große Kreisstadt Grimma</b></p>  <p><b>Örtliche Brandschutz- behörde</b></p>	<p><b>Richtlinie</b></p> <p>Aufschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst</p>	<p><b>Vorbeugender Brandschutz</b></p> <p>Brandschutzrichtlinie Nr. 01</p> <p>Stand: 02/2025</p>
---	--	--

Ort

Datum

Uhrzeit

Antragsteller  
(Stempel u. Unterschrift)

Betreiber  
(Stempel u. Unterschrift)


Wartungsfirma  
(Stempel u. Unterschrift)

Konzessionär  
(Stempel u. Unterschrift)

Örtliche Brandschutzbehörde  
(Stempel u. Unterschrift)


**Abweichungen gegenüber dem Planungsauftrag**

Lfd. Nr.	Abweichungen ggü. dem Planungsauftrag	Schutzziel wird erreicht Ja/ Nein

<b>Große Kreisstadt Grimma</b>  <b>Örtliche Brandschutz- behörde</b>	<b>Richtlinie</b>  Aufschaltbedingungen von Brand- meldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>  Brandschutz- richtlinie Nr. 01  Stand: 02/2025
---	---	--


### Überprüfung Bestandteile und Zubehör

<b>Prüfvorgang</b>	<b>vorh.</b>	<b>fehlt</b>	<b>geprüft</b>	<b>Bemerkungen/ Auflagen</b>
Anschrift des Betreibers an der BMZ				
Anschrift der Wartungsfirma				
Sachverständigengutachten für BMA				
Sachverständigengutachten für Löschanlagen				
Bedienungsanleitung BMZ				
Betriebsbuch				
<b>Prüfvorgang</b>	<b>vorh.</b>	<b>fehlt</b>	<b>geprüft</b>	<b>Bemerkungen/ Auflagen</b>
Revisionsplan				
Alarmzählerstand				
Feuerwehrlaufkarten (DIN 14675, 10.2)				
„Außer Betrieb“ Schilder für BMZ und Handmelder				
Reservescheiben für Handmelder				
Brandmelder im Bereich der BMZ				
Wegkennzeichnung zur BMZ				
Kennzeichnung der Netz-sicherung BMZ einschließl. Lokali-				

<b>Große Kreisstadt Grimma</b>  <b>Örtliche Brandschutz- behörde</b>	<b>Richtlinie</b>  Aufschaltbedingungen von Brand- meldeanlagen auf die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>  Brandschutz- richtlinie Nr. 01  Stand: 02/2025
---	---	--

sierung				
Übertragungseinrichtung (ÜE)				
Geschützte E30 Verbindung ÜE/ Hauptverteilung				
Aufschaltung von Störungen zu einer ständig besetzte Stelle				
Feuerwehr- Anzeigetableau bzw. Parallelanzeige				

### Überprüfung Bestandteile und Zubehör

<b>Prüfvorgang</b>	<b>vorh.</b>	<b>fehlt</b>	<b>geprüft</b>	<b>Bemerkungen/ Auflagen</b>
Feuerwehrbedienfeld (DIN 14661)				
Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) inkl. Freigabebescheinigung				
Objektschlüssel im FSD hinterlegt				
Blitzleuchte				
Sabotagemeldung FSD				
Freischaltelement (FSE)				
Kennzeichnung der Brandmelder				
Aufschaltung Gebädefunkanlage in BMZ eingewiesene Personen				
Auflagen/ besondere Anschlussbedingungen				

Wiederholung der Ab- nahme erforderlich?	Ja/ Nein	Termin:
---	----------	---------